

2. Einzelheiten zum Verfahren

2.1 Zuständigkeiten für die Laborzulassung; Untersuchungsbefund

¹Die Regierung von Unterfranken ist nach § 30 Nr. 2 Buchst. d BayWeinRAV zuständig für die Zulassung von Laboren nach § 23 Abs. 1 Satz 1 WeinV. ²Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz macht als zuständige Behörde nach § 30 Nr. 1 BayWeinRAV von der in § 23 Abs. 3 Satz 2 WeinV vorgesehenen Möglichkeit einer allgemeinen Zulassung von Laboren keinen Gebrauch, weil auf eine Überprüfung der personellen und apparativen Ausstattung im Einzelfall nicht verzichtet werden kann. ³Der von § 23 WeinV angenommene Regelfall ist die umfassende Zulassung für die Untersuchung. ⁴Die Zulassung kann jedoch auch auf die Untersuchung einzelner Erzeugniskategorien beschränkt werden, wenn nur eine beschränkte Zulassung beantragt ist oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht für alle Kategorien erfüllt werden. ⁵Bei Prädikatsweinen ist ein Untersuchungsbefund des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) erforderlich (§ 17 BayWeinRAV).

2.2 Sinnenprüfung

¹Die Sinnenprüfung ist obligatorischer Bestandteil des Verfahrens (§ 24 Abs. 1 Satz 1 WeinV). ²Die Weinverordnung überlässt es der zuständigen Behörde, die Modalitäten der Sinnenprüfung festzulegen; § 25 Abs. 2 WeinV gibt die Möglichkeit, hierfür eine Prüfungskommission zu bestellen. ³Die Sinnenprüfung wird wie folgt durchgeführt:

2.2.1 Prüfungskommissionen; Zuständigkeiten

a) Qualitätswein, Prädikatswein, Qualitätsperlwein b. A.

Die Regierung von Unterfranken setzt für die Sinnenprüfung Prüfungskommissionen in der erforderlichen Anzahl ein mit folgender Besetzung:

– Vertreterinnen und Vertreter der Weinwirtschaft und der Verbraucherinnen und Verbraucher

¹In jede Prüfungskommission werden berufen

- drei Mitglieder auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbandes,
- ein Mitglied auf Vorschlag des Landesvereins des Bayerischen Weinhandels,
- ein Mitglied auf Vorschlag der Verbrauchervertretung.

²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. ³Die Bestellung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgt schriftlich. ⁴Die Regierung von Unterfranken befristet die Bestellungen. ⁵In die Bestellungsschreiben ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die Regierung von Unterfranken Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter abberufen kann, wenn ein wichtiger Grund in der Person des Mitglieds, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters vorliegt. ⁶Die Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. ⁷Die Regierung von Unterfranken regelt durch Vertrag die Entschädigung der Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

– Vertreterinnen und Vertreter des LGL

¹In jeder Sitzung einer Prüfungskommission soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des LGL teilnehmen; es wird keine bestimmte Person benannt; die Besetzung kann von Prüftag zu Prüftag wechseln. ²Die Mitwirkung in den Prüfungskommissionen ist Dienstaufgabe.

b) Qualitätslikörwein b. A., Sekt b. A., Qualitätsschaumwein und Sekt

Die für die Zuteilung der amtlichen Prüfungsnummer zuständigen Behörden veranlassen eine Sinnenprüfung durch das LGL.

2.2.2 Geschäftsordnung, Verfahren

¹Die Regierung von Unterfranken regelt das bei der Sinnenprüfung nach Nr. 2.2.1 Buchst. a einzuhaltende Verfahren durch eine Geschäftsordnung. ²Bei der Rücknahme oder dem Widerruf einer Prüfungsnummer oder eines Prädikats wird eine Prüfungskommission eingeschaltet, wenn eine erneute Sinnenprüfung notwendig erscheint. ³Sofern bei einer Herabstufung nach § 24 Abs. 2 oder § 27 Abs. 2 WeinV ergänzende sensorische Bewertungen oder andere Sachverständigenäußerungen notwendig sein sollten, die die Prüfungskommission nicht abgeben kann, beteiligt die Regierung von Unterfranken das LGL. ⁴Die Sinnenprüfung im Widerspruchsverfahren soll von anderen Personen als im Ausgangsverfahren durchgeführt werden.